

# Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Auflage 9200.

Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Ngr.  
incl. Frachtlohn 1 Thlr. 10 Ngr.  
Jede einzelne Nummer 2 1/4 Ngr.  
Gebühren f. Extrablätter 12 Ngr.  
Inserate  
die Spalte 1 1/2 Ngr.  
Zeilen unter d. Redaktionsfirma  
die Spalte 2 Ngr.  
Filiale  
Otto Klemm, Unterzochstraße 22.  
Local-Comptoir Gaisstraße 21.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

351.

Sonntag den 17. December.

1871.

## Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Woch den 20. December a. e. Abends 7 1/2 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

- I. Bericht des Bauausschusses über das Budget.
- II. Bericht des Schul- und Stiftungsausschusses über das Budget.
- III. Bericht des Lagerhofausschusses über a) das Budget (Conto des Lagerhofes), b) die Lagerhofrechnung von 1870.
- IV. Bericht des Gasausschusses über Herbeiführung der Gasleitungstraße in der Parthenstraße und Budget.

Der unterzeichnete Wahlausschuss macht hierdurch bekannt, daß die Wahl von 8 neuen Kirchen-  
männern für die Parodie St. Nicolai

Montag den 18. December von 9 bis 1 Uhr und von 2 bis 4 Uhr in der  
Sakristei der Nicolaiskirche stattfinden wird.

Kandidaten sind: Rathsdr. v. Gerber, ferner Bürgermeister Dr. Koch, Adv. Wach-  
schmidt, Adv. Götze, Stadtrath Dr. Lippert-Dähne, N. Landmann, Adv. Dehne und  
Schöor. Die Ausgeschiedenen sind, den zuerst genannten ausgenommen, sofort wieder wählbar.  
Der Wähler hat einen mit 8 Namen, nebst Vornamen, Stand und Wohnung beschrifteten oder  
mit dem Wahlsiegel mitzubringen. Wir bitten die Wahlberechtigten, möglichst vollständig zur Wahl  
zu kommen.

Der Wahlausschuss des Kirchenvorstandes zu St. Nicolai.  
Dr. Fr. Ahlfeld. Dr. Gräfe. N. Landmann. J. Müller. Adv. Dehne.  
Adv. Ehren. Stadtrath L. Seyffert.

## Bekanntmachung,

Auslösung Leipziger Stadtschuldscheine der Anleihen vom 1. Juli 1856,  
9. April 1864 und 2. Januar 1865 (Theater-Anleihe) betreffend.

Bei der heute öffentlich erfolgten Auslösung von Kapitalscheinen der hiesigen Stadtanleihen vom  
1. Juli 1856, 9. April 1864 und 2. Januar 1865 sind

### von der Anleihe des Jahres 1856

Nummern 429, 824, 1079, 1227, 1400, 1486, 2065, 2212, 2549, 2600, 2649, 2653, 2756, 2962,  
3046, 3084, 3464, 3916, 4053, 4075, 4216, 4240, 4277, 4365, 4442, 4446, 4453, 4749,  
5083, 5170, 5323, 5613, 5811, 5842, 5978, 6091, 6875, 6994, 7001, 7530, 7631, 7945,  
8262, 8643, 9129, 9241, 9384, 9733, 9952, 9908, 10284, 10380, 10440, 11378, 11404,  
11551, 11966, 12049, 12156 à 100 Thlr.

### von der Anleihe des Jahres 1864

Nummern 106, 142, 293 à 500 Thlr. und Nr. 12676, 12703, 12723, 12984, 13103, 13415,  
14027, 14216, 14228, 14619, 15168, 15207, 15704, 15755, 16291, 16431, 16538, 16648, 16997,  
17161, 17175, 17263, 17496, 18218, 18555, 18600, 18610, 18789, 18902, 18948, 18978, 19060,  
19099, 19144, 19259, 19299, 19379, 19831, 19876, 20156, 20186, 20313, 20453, 20530, 20556,  
2114, 21256, 21755, 21810, 21832, 22198, 22237, 22245, 22257, 22431 à 100 Thlr.

### von der Anleihe des Jahres 1865 (Theateranleihe)

Nummern 46, 170, 257, 304, 508, 558, 818, 856, 1144, 1231, 1329, 1352, 1548, 1624, 1719,  
1866, 2307, 2710, 2790, 2944, 3304, 3306, 3858, 3898 à 100 Thlr. gezogen worden, deren  
Zinsenträge sammt den davon bis Ende Juni 1872 laufenden Zinsen mit Ablauf dieses Zins-  
jahres, gegen Rückgabe der Kapitalscheine nebst den dazu gehörenden Talons und Coupons an die  
Inhaber derselben bei unserer Einnahmestelle ausgezahlt werden sollen.

Wir fordern daher die Legteren auf, die gedachten Kapitalbeträge und Zinsen zu Ende des  
Juni 1872 in Empfang zu nehmen. Im Falle der Nichterhebung des Kapitals werden die  
Zinsen auf spätere Termine erhoben, mithin ohne Verpflichtung gezahlten Zinsen davon am Kapitale  
keine spätere Erhebung gefordert werden.

Angleich werden die Inhaber der in früheren Terminen ausgelosten und zahlbar gewordenen  
Scheine

### a. der Anleihe des Jahres 1850

Ser. 38. Nr. 757, 760 à 50 Thlr.

= 48. Nr. 949 à 50 Thlr.

### b. der Anleihe des Jahres 1856

Nr. 766, 769, 1402, 1560, 2680, 4626, 5792, 6018, 6045, 6047, 6054, 8780, 9001, 10238,  
11100 Thlr.

## Entwurf

des Volksschulgesetzes für das König-  
reich Sachsen.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König  
von Sachsen etc. etc. haben mehrfache Verän-  
derungen in der Einrichtung des Volksschulwesens  
sich nöthig erachtet und verordnen, unter Zu-  
hülfe unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Aufgabe der Volksschule. Die  
Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch  
Lehren und Erziehung die Grund-  
bildung für den bürgerlichen Stand und die für das  
bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnisse  
zu vermitteln.

2. Unterrichtsgegenstände. Wesent-  
liche Gegenstände des Unterrichts der Volksschule  
sind:

a) Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache  
mit Lesen und Schreiben, Rechnen, Formen-  
lehre, Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte  
und Naturlehre, Gesang, Zeichnen, Turnen  
und, wo das Bedürfnis hierzu vorhanden  
ist, die erforderlichen Einrichtungen ge-  
wesen werden können, für die Mädchen weib-  
liche Handarbeiten.

b) Der allgemeine Unterrichtsplan, in welchem  
die Reihenfolge für die einzelnen Arten der Volksschule  
und die auf jeden Unterrichtszweig zu ver-  
wendende Zeit näher zu bezeichnen ist, stellt die  
Schulbehörde auf.

3. Arten der Volksschule. Zur Volksschule  
gehören:

a) die einfache, mittlere und höhere Volksschule,  
b) die Fortbildungsschule (Sonntags- oder Abend-  
schule).

Der Unterricht in den mit Waisenhäusern, mit  
Anstalten für Verwahrloste und mit Erziehungs-  
anstalten für Nichtvolljährige, für Schwach-  
sinnige verbundenen Schulen ist — mit  
Ausnahme der Verhältnisse bedingten Einschran-  
kung — nach den für die einfache Volksschule  
gemachten Bestimmungen zu ertheilen.

§. 4. Schulpflichtigkeit. Jedes Kind hat  
die einfache Volksschule acht Jahre lang, in der  
Regel vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten  
vierzehnten Lebensjahre, in dem Schulbezirke seines  
Aufenthaltsorts ununterbrochen zu besuchen. Eine  
Verfreibung von dieser Verbindlichkeit tritt dann ein,  
wenn diejenigen Personen, welchen die Sorge für  
die Erziehung der Kinder obliegt, nachweisen, daß  
sie dieselben in oder außer dem Hause auf andere  
ausreichende Weise vollständig unterrichten oder  
unterrichtet lassen.

Die einfache Volksschule eines Nachbarkorts darf  
ein Kind nur unter Zustimmung des Ortschul-  
vorstandes seines Wohnorts besuchen.

Beim Beginne eines neuen Schuljahres — zu  
Ostern — sind der Schule jedesmal diejenigen  
Kinder zuzuführen, welche bis dahin das sechste  
Lebensjahr erfüllt haben; auch dürfen, auf Wunsch  
der Eltern oder Erzieher, solche Kinder auf-  
genommen werden, welche bis zum 30. Juni desselben  
Jahres das sechste Lebensjahr vollenden.

Gebrechlichen, fränklichen oder geistig unreifen  
Kindern kann der Eintritt in einem späteren  
Lebensalter, sowie die zeitweilige Unterbrechung  
des bereits begonnenen Schulbesuches gestattet  
werden.

Nach siebenjährigem Schulbesuche kann in be-  
sonders dringenden Fällen die Entlassung aus  
der einfachen Volksschule nach der Begutachtung  
des Ortschulvorstandes vom Bezirkschulinspector  
dann gestattet werden, wenn der betreffende Bög-  
ling nach dem Zeugnisse des Lehrers das Ziel  
dieser Schule erreicht hat.

Solche Kinder, welche das Ziel der einfachen  
Volksschule in den wesentlichen Unterrichtsgegen-  
ständen, namentlich in Religion, deutscher Sprache,  
Lesen, Schreiben und Rechnen bis zum Ablaufe  
des achten Schuljahres nicht erreichen, haben die  
Schule mindestens ein Jahr lang weiter zu  
besuchen.

Die aus der einfachen Volksschule entlassenen  
Knaben sind noch drei Jahre lang zum Besuche  
der Fortbildungsschule verbunden, soweit nicht in

anderer Weise für ihren ferneren Unterricht ge-  
nügend gesorgt ist.

Der regelmäßige Besuch einer mittleren oder  
höheren Volksschule bis zum vollendeten fünfzehnten  
Lebensjahre befreit von der Verpflichtung zur  
Theilnahme am Fortbildungunterrichte, wenn das  
betreffende Kind die seinem Alter entsprechende  
Classe erreicht hat.

§. 5. Obliegenheiten der Eltern und  
Erzieher. Die Eltern und Erzieher sind ver-  
bunden, schulpflichtige Kinder zum regelmäßigen  
Besuche der Schulstunden anzuhalten. Die Er-  
laubnis zum Wegbleiben eines Kindes aus der  
Schule ist in der Regel vorher zu erbitten; falls  
dies aber unauflösbar ist, muß der Grund der  
Versäumnisse dem Schuldirektor oder Lehrer ange-  
säumt angezeigt werden.

Lehrern, Dienstherrschäften und Arbeitgeber  
haben ihren Lehrlingen, Dienern und Arbeitern  
die zum Besuche der Fortbildungsschule nöthige  
Zeit einzuräumen, sie dazu anzuhalten.

Als statthafte Entschuldigungsgründe für Schul-  
versäumnisse gelten im Allgemeinen nur Krankheit  
des Schülers oder der Familie.

Bei unentschuldigtem oder ungenügendem  
Versäumnisse hat die zuständige Behörde auf  
Anzeige des Schulvorstandes die Eltern oder Erzieher  
der betreffenden Schüler, nach Befinden auch die  
Lehrern, Dienstherrschäften und Arbeitgeber,  
sofern ihnen eine Verschuldung zur Last fällt, mit  
einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern, welche im  
Falle der Nichterlegung nach §§. 28 und 29 des  
Bundesstrafgesetzbuchs in Haft umzuwandeln ist,  
zu belegen.

Kinder, welche stittlich verwahrloset oder der Ver-  
wahrlosung ausgelegt sind, sollen, sofern die der  
Schule zu Gebote stehenden Hilfsmittel ohne Erfolg  
bleiben, von der Obrigkeit auf Antrag des Schul-  
vorstandes oder des Bezirkschulinspectors der Er-  
ziehung der Eltern oder deren Stellvertreter ent-  
nommen werden und zunächst auf deren Kosten,  
im Falle des Unvermögens derselben aber auf  
Kosten der Gemeinde anderer geeigneter Plätze,

nach Befinden mit Privatunterrichtsbeihilfe,  
übergeben oder auch in einer Besserungsanstalt  
untergebracht werden.

Beschwerden über die Schule oder den Lehrer  
sind, sofern sich dieselben nicht durch Berück-  
sichtigung mit dem Lehrer selbst oder mit dem Orts-  
schulinspector (bez. Director) erledigen sollten,  
bei dem Ortschulvorstande anzubringen. Selbst-  
hülfe und eigenmächtiges Zurückhalten eines Schü-  
lers vom Schulbesuche sind von der zuständigen  
Behörde auf Antrag des Schulvorstandes oder des  
Lehrers mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern, welche  
im Falle der Nichterlegung nach §§. 28 und 29  
des Bundesstrafgesetzbuchs in Haft umzuwandeln  
ist, zu ahnden.

Die eingegangenen Strafgebühren fließen zur Orts-  
schulcasse.

§. 6. Berücksichtigung des Con-  
fessionsverhältnisses. An Orten, in welchen  
sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse  
befinden und für die Angehörigen der Confession  
der Minderzahl innerhalb des Schulbezirks eigene  
den Schulen der Confession der Mehrzahl gleich-  
stehende Schulanstalten bestehen, haben die schulpflichtigen  
Kinder der Confession der Minderzahl keine besondere Schule  
zu besuchen. Besteht aber für die Angehörigen der  
Confession der Minderzahl keine besondere Schule  
im Schulbezirke, so sind die schulpflichtigen Kinder  
derselben zum Besuche der öffentlichen Volksschule  
verpflichtet. Doch sind sie, unter entsprechender  
Ermäßigung des Schulgeldes, von der Theilnahme  
an dem in dieser ertheilten Religionsunterrichte  
befreit.

Für den Religionsunterricht im eigenen Be-  
kenntnisse dieser Kinder ist in einer von der Ver-  
tretung der betreffenden Religionsgesellschaft für  
ausreichend erachteten Weise zu sorgen und  
dabei, daß es geschehen, Zeugnis beizubringen.  
Ist jedoch dazu keine Gelegenheit vorhanden, so  
sollen, auf Antrag der Eltern, Kinder bis zum  
zweiten Lebensjahre auch am Religionsunterrichte  
einer anderen Confession, als derjenigen, in wel-  
cher sie zu erziehen sind, theilnehmen.

§. 7. Schul-Unterhaltungspflicht. Die

## Holz-Auction.

Auf dem Kahlschlage in Abtheilung XIV des Burgauer Reviers (am Leusch-Bahrener Wege  
in der Nähe der Brücke) werden

Montag den 18. d. Mts.

von früh neun Uhr an 45 sehr starke und lange eichene, 21 rüsterne, 40 buchene, 9 ahornene,  
7 lindene, 1 mahlerne und 11 erlene Klöße, ferner 7 Stück eichene Kabinen, 71 rüsterne  
und ahornene Schirbölzer, 30 rüsterne Hebeebäume und 1 1/2 Raummeter Kuschelsteine unter  
den im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen an die Meistbietenden  
versteigert.

Leipzig, am 8. December 1871.

Des Rathes Forst-Deputation.

## Holz-Auction.

Mittwoch am 20. d. M. sollen Vormittags von 9 Uhr an in Connewitzer  
Revier und zwar auf dem Kahlschlage in Abtheilung 26 a, an der sogenannten Linie, unweit der  
weißen Brücke, ca. 3 Raummeter Kuschelsteine, 104 eichene, 12 rüsterne und 10 lindene  
Raummeter Kuschelsteine, 101 Stück Abraum- und 28 Stück Langhaufen unter den im  
Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft  
werden.

Leipzig, am 14. December 1871.

Des Rathes Forst-Deputation.